

II-3210 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 30. August 1991  
GZ.: 10.101/342-X/A/1a/91

14051AB

1991 -09- 02

zu 1356 J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1356/J betreffend Steinbruch der Fa. Hollitzer und Berggesetznovelle 1990, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 4. Juli 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1a der Anfrage:

Welche sachlichen Motive hatte das Bundesministerium, Kalkstein, soweit er sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Einsatzstoff bei der Zementherstellung oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet, in die Liste der grundeigenen Mineralien aufzunehmen? Wie können Sie den Vorwurf entkräften, die Überstellung in die Liste der grundeigenen Rohstoffe diene ua. nur dem Zweck, der drohenden Einstellung der Anlage nach der NÖ BauO und dem NÖ NaturschutzG zu entgehen?

Antwort:

Der Wunsch, u.a. Kalkstein, soweit er sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Einsatzstoff bei der Zementherstellung oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet, dem Berg-

Republik Österreich

- 2 -

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

recht zu unterstellen, wurde in den Stellungnahmen der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer zu dem zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurf einer Berggesetznovelle herangetragen. Daraufhin hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Professorenkurie der Montanuniversität Leoben und die Geologische Bundesanstalt befaßt. Nach dem Ergebnis der Prüfungen lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme der genannten mineralischen Rohstoffe in die Gruppe der dem Bergrecht unterliegenden grundeigenen mineralischen Rohstoffe vor.

**Punkt 1b der Anfrage:**

Warum verschwiegen die Erläuterungen der Regierungsvorlage die damit verbundenen Konsequenzen in der betriebsanlagenrechtlichen Beurteilung?

**Antwort:**

Auf die Unterschiede zwischen dem Bergrechtssystem und dem System des Gewerberechts sowie zwischen dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht und dem Anlagenrecht im Bergbau wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend die Berggesetznovelle 1990 eingegangen. Bemerkt wird, daß der Nationalrat die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen für Bergbauanlagen in Entsprechung eines Abänderungsantrages des Handelsausschusses in einer weitgehend anderen Fassung als in der Regierungsvorlage vorgesehen, beschlossen hat. Auch die Liste der grundeigenen mineralischen Rohstoffe wurde erweitert.

**Punkt 1c der Anfrage:**

Wieviele Steinbrüche, in welcher Größenordnung sind per 1. Jänner 1991 in Österreich aufgrund der Erweiterung der Liste der grundeigenen Rohstoffe nunmehr - auch in betriebsanlagenrechtlicher Sicht - Bergbauanlagen?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Nach derzeitigen Schätzungen wären etwa 150 bis 200 Abbaustätten aus dem Steine- und Erdenbereich durch die Erweiterung der Liste der grundeigenen mineralischen Rohstoffe betroffen. Hierbei handelt es sich sowohl um Lockersteinvorkommen als auch um Felsgesteinvorkommen. Nur für letztere kommt ein "Steinbruchbetrieb" in Betracht. Genauere Zahlenangaben sind erst möglich, wenn die Ergebnisse der Auswertungen von Proben vorliegen, die in jenen Fällen aus den Abbaustätten entnommen wurden, in denen die für die Zuordnung zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen verlangte besondere Eignung nicht eindeutig feststand.

Punkt 2a der Anfrage:

Teilen Sie die in der Begründung dargelegte Rechtsauffassung betreffend der gewerberechtlichen nachträglichen Auflagenerteilungen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach § 258 des Berggesetzes 1975 in der Fassung der Berggesetznovelle 1990 bleiben Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen aufrecht, für Änderungen an derartigen Betriebsanlagen gelten jedoch die auf Bergbauanlagen anzuwendenden Bestimmungen des Berggesetzes 1975. Werden bei Anlagen ohne Änderungen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, so hat diese die Berghauptmannschaft dem Bergbauberechtigten aufgrund des erweiterten § 203 des Berggesetzes 1975 mit Bescheid aufzutragen. Hierbei besteht keine Bindung an den Anlagenbegriff und sind keine Einschränkungen wie im Gewerberecht vorgesehen.

Artikel II. Abs.3 des Bundesgesetzes Nr. 355/1990 lautet:

"Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen".

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung dieses so umschriebenen konsensgemäßen Zustandes ist jedoch ab Inkrafttreten der Berggesetznovelle mit 1.1.1991 die Bergbehörde zuständig.

War daher am 1.1.1991 ein Verfahren gemäß den §§ 74 ff GewO in Bezug auf eine nunmehr als Bergbauanlage geltende, vormalige gewerbliche Betriebsanlage anhängig, so ist dieses Verfahren von der Gewerbebehörde rechtskräftig abzuschließen. Danach ist jedoch die Einhaltung auch dieses Bescheides von der Bergbehörde zu überwachen.

**Punkt 2b der Anfrage:**

Wann wird über die Berufung der Hollitzer GesmbH gegen den jüngsten Auflagenbescheid (Entstaubungsanlage I und II ua.) nach § 79 GewO entschieden werden?

**Antwort:**

Mit Bescheid vom 26.11.1990 genehmigte die Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha der Hollitzer Baustoffwerke GesmbH zwei Entsorgungsanlagen im Standort Bad Deutsch Altenburg, Am Pfaffenberg 1. Es handelt sich aber nicht um ein Verfahren gemäß § 79 GewO, sondern gem. § 74 GewO 1973 (siehe Antwort zu Punkt 2a der Anfrage). Hiegegen erhob die Konsenswerberin am 2.12.1990 Berufung an den Landeshauptmann von Niederösterreich und, nachdem dieser nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Berufung den Berufungsbescheid erlassen hatte, am 11.6.1991 das Verlangen auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung in dieser Angelegenheit an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Der Landeshauptmann von Niederösterreich legte daraufhin die Verfahrensakten vor, welche am 23.7.1991 im Wirtschaftsministerium einlangten. Nach Prüfung der Aktenlage ergab sich, daß dieses Verlangen mangels ausschließlichen Verschuldens des Landeshauptmannes von Niederösterreich an der eingetretenen Verzögerung

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

mit Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8.8.1991 abzuweisen war. Über die Berufung hat daher der Landeshauptmann von Niederösterreich zu entscheiden.

Punkt 2c der Anfrage:

Stimmt es, daß der Gewerbereferent der BH Bruck an der Leitha, Herr Tretzmüller, der bisher schon gegen das rechtswidrige Treiben der Hollitzer Baustoffwerke GesmbH nicht eingeschritten ist, für ein Jahr karenziert wurde und nunmehr bei der dieser Firma angestellt oder auf sonstige Weise für diese Firma als Jurist tätig ist?

Antwort:

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha teilt mit, daß Dr. Tretzmüller ein Sonderurlaub vom 18.3.1991 bis 17.3.1992 gewährt wurde und daß Dr. Tretzmüller zur Zeit bei der Hollitzer Baustoffwerke GesmbH in Bad Deutsch Altenburg - in welcher Funktion ist unbekannt - beschäftigt ist.

Punkt 2d der Anfrage:

Werden Sie dafür Sorge tragen, daß die laufende Nichteinhaltung der Auflagen durch den Steinbruch Konsequenzen hat - zumindest in Form von Verwaltungsstrafen? Welche Möglichkeiten zur Betriebsstillegung haben Sie bei wiederholter Mißachtung der Auflagen? Werden Sie davon Gebrauch machen bzw. der Wiener Berghauptmannschaft dementsprechende Weisungen geben?

Antwort:

Die Berghauptmannschaft ist zur Überwachung der Einhaltung der von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften und der darauf beruhenden Verfügungen gemäß § 198 Abs.1 des Berggesetzes

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

1975 verpflichtet. Wurden Rechtsvorschriften oder Verfügungen außer Acht gelassen, hat die Berghauptmannschaft gemäß § 202 des Berggesetzes 1975 vorzugehen. Außerdem besteht gemäß § 215 des Berggesetzes 1975 die Möglichkeit, Verwaltungsstrafen zu verhängen. Bei wiederholter Bestrafung kann die Berghauptmannschaft die Bergbauberechtigung entziehen.

Nach Mitteilung der Berghauptmannschaft Wien wurden verschiedene Anrainerbeschwerden an sie herangetragen. Hierüber sind zur Zeit Erhebungen im Gange.

